

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	1999/479/GASP:	
	★ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Juli 1999 betreffend die Unterstützung der Befragung des Volkes von Osttimor	1
	1999/480/GASP:	
	★ Gemeinsame Aktion des Rates vom 19. Juli 1999 zur Durchführung einer Tagung der Staats- und Regierungschefs in Sarajewo, Bosnien und Herzegowina, betreffend den Stabilitätspakt für Südosteuropa	2
	1999/481/GASP:	
	★ Beschluß des Rates vom 19. Juli 1999 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 96/184/GASP betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien	3
<hr/>		
	I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 1579/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	4
	Verordnung (EG) Nr. 1580/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	6
	Verordnung (EG) Nr. 1581/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	8
	Verordnung (EG) Nr. 1582/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 48. Teilausschreibung	10

Verordnung (EG) Nr. 1583/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 über die Erteilung am 30. Juli 1999 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 1999	11
Verordnung (EG) Nr. 1584/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/1999 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungszeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlizenzen	12
* Verordnung (EG) Nr. 1585/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	13
* Verordnung (EG) Nr. 1586/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2632/98 zur Festsetzung des einheitlichen Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktteiligten an den Zollkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 1999	19
* Verordnung (EG) Nr. 1587/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 über den Verkauf — im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen — von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/1999	20
* Verordnung (EG) Nr. 1588/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1289/1999	24
* Verordnung (EG) Nr. 1589/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1437/1999	26
* Verordnung (EG) Nr. 1590/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der zweiten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/1999	29
* Verordnung (EG) Nr. 1591/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2631/98 der Kommission zur Festsetzung der den „neuen Marktteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 1999	31
* Verordnung (EG) Nr. 1592/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher	33
* Verordnung (EG) Nr. 1593/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/98 vom 3. September 1998 zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1997/1998 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	34
* Verordnung (EG) Nr. 1594/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung	35

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1595/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Trauben für das Wirtschaftsjahr 1999/2000</p>	37
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse</p>	39
<p>Verordnung (EG) Nr. 1597/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Aufträge auf Einfuhrrechte für lebende, 80 bis 300 kg schwere Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 genehmigt werden können</p>	50
<p>Verordnung (EG) Nr. 1598/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird</p>	51

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Ausschuss der Regionen

<p>★ Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung vom Ausschuß der Regionen auf seiner 29. Plenartagung am 2./3. Juni 1999 angenommen</p>	53
---	----

Berichtigungen

<p>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1507/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 439 595 Tonnen (ABl. L 175 vom 10.7.1999)</p>	54
<p>★ Berichtigung der Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (ABl. L 85 vom 29.3.1999)</p>	54
<p>★ Berichtigung der Entscheidung 1999/354/EG der Kommission vom 20. Mai 1999 über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik im Jahr 1999 geplante Ausgaben (ABl. L 137 vom 1.6.1999)</p>	55

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 19. Juli 1999

betreffend die Unterstützung der Befragung des Volkes von Osttimor

(1999/479/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regierungen Indonesiens und Portugals haben am 5. Mai 1999 auf der Grundlage des Rechts auf Selbstbestimmung ein Abkommen betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor geschlossen, die im Wege einer direkten Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung eines Verfassungsrahmens für die Autonomie erfolgen soll, wobei die Ablehnung die Unabhängigkeit von Osttimor zur Folge haben würde.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 3./4. Juni 1999 in Köln nachdrücklich die Unterzeichnung der New Yorker Abkommen über Osttimor begrüßt und seine Unterstützung für die Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Einrichtung einer Mission der Vereinten Nationen in Osttimor erneuert, um die Konsultation des Volkes von Osttimor zu organisieren und den geordneten Übergang zu einer weitreichenden Autonomie oder Unabhängigkeit nach Abschluß des Konsultationsprozesses zu gewährleisten.
- (3) Im Rahmen der von den Vereinten Nationen koordinierten internationalen Bemühungen haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine Reihe von Tätigkeiten unternommen, um die Organisation des Konsultationsprozesses zu unterstützen und dem Volk von Osttimor humanitäre Hilfe zu leisten.
- (4) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Köln den Rat ersucht, die Möglichkeit der Entsendung eines europäischen Beobacherteams nach Osttimor gemäß den Bestimmungen des Abkommens zu den Modalitäten des Konsultationsprozesses zu prüfen.
- (5) Der Rat hat die Kommission am 21. Mai 1999 eindringlich aufgefordert, zu gegebener Zeit einen wesentlichen Beitrag zu dem mit der Resolution 1236 (1999) des VN-Sicherheitsrates eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zu leisten —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

- (1) Das Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts besteht darin, einen Beitrag dazu zu leisten, daß auf der Grundlage des Rechts auf Selbstbestimmung gemäß den Resolutionen der Vereinten

Nationen und dem Gemeinsamen Standpunkt 96/407/GASP ⁽¹⁾ eine gerechte und dauerhafte Lösung für Osttimor herbeigeführt wird.

- (2) Die Union ist der Ansicht, daß die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer von den Vereinten Nationen organisierten direkten, geheimen und allgemeinen Abstimmung am besten geeignet ist, dauerhafte Stabilität in Osttimor zu gewährleisten, und hebt hervor, daß eine sichtbare Präsenz der Europäischen Union während dieses Konsultationsprozesses erforderlich ist.

Artikel 2

Der Rat begrüßt die Absicht einer Reihe von Mitgliedstaaten, Beobachter zur Bildung einer Beobachtergruppe der Europäischen Union für den von den Vereinten Nationen organisierten Konsultationsprozeß zu entsenden.

Artikel 3

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß der Vorsitz Herr David Andrews zu seinem persönlichen Vertreter in dieser Angelegenheit bestellt hat, der insbesondere für die Erklärungen des Vorsitzes der Europäischen Union verantwortlich sein wird.

Artikel 4

Der Rat stellt fest, daß die Kommission ihre Tätigkeit darauf abgestellt hat, die Ziele dieses Gemeinsamen Standpunkts gegebenenfalls im Wege geeigneter Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwirklichen.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Seine Geltungsdauer endet am 30. September 1999.

Artikel 6

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

⁽¹⁾ ABl. L 168 vom 6.7.1996, S. 2.

GEMEINSAME AKTION DES RATES**vom 19. Juli 1999****zur Durchführung einer Tagung der Staats- und Regierungschefs in Sarajewo, Bosnien und Herzegowina, betreffend den Stabilitätspakt für Südosteuropa**

(1999/480/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluß an die Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/345/GASP vom 17. Mai 1999 betreffend einen Stabilitätspakt für Südosteuropa ⁽¹⁾ ist die Union entschlossen, diesen Prozeß zum Wohle der Region und aller Betroffenen voranzubringen.
- (2) Die Außenminister haben am 10. Juni 1999 in Köln einen Stabilitätspakt für Südosteuropa angenommen.
- (3) Die Union mißt einem deutlichen politischen Signal für die Menschen in der Region im Hinblick auf die Sicherung von Stabilität, Wohlstand und Zusammenarbeit unter den Ländern der Region große Bedeutung bei.
- (4) Eine politische Tagung auf hoher Ebene zum Stabilitätspakt, die in der Region durchgeführt wird, könnte ein solches politisches Signal darstellen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Zur Förderung der Stabilität in der südosteuropäischen Region leistet die Europäische Union finanzielle und logistische Unterstützung für die Durchführung einer Tagung der Staats-

und Regierungschefs betreffend den Stabilitätspakt für Südosteuropa; diese Tagung findet in Sarajewo unter dem Vorsitz der Europäischen Union statt.

- (2) Die finanzielle Unterstützung deckt die Kosten für Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Konferenz vor Ort, mit Ausnahme der Reise- und Unterbringungskosten, die den Teilnehmern entstehen.

Artikel 2

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung von Artikel 1 beläuft sich auf 1 250 000 EUR.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 1999.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

T. HALONEN

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 28.5.1999, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Juli 1999
zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 96/184/GASP betreffend Waffenexporte in das
ehemalige Jugoslawien

(1999/481/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Februar 1996 den Gemeinsamen Standpunkt 96/184/GASP betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien ⁽¹⁾ festgelegt, der durch den Beschluß 98/498/GASP ⁽²⁾ geändert wurde.
- (2) Jener Gemeinsame Standpunkt sollte angesichts der Veränderungen bei der internationalen militärischen Präsenz in Bosnien, insbesondere durch den Einsatz der multinationalen Stabilisierungsgruppe (SFOR), aktualisiert werden.
- (3) Im Hinblick auf die Fortsetzung der Friedenssicherung und Stabilisierung in Bosnien und Herzegowina sollten Lieferungen von Handfeuerwaffen an die Polizeikräfte nicht unter das Embargo fallen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Gemeinsame Standpunkt 96/184/GASP wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Ziffer i) erhält folgende Fassung:

- „i) Das Embargo der Europäischen Union für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung (*) wird während der Dauer des Einsatzes der SFOR sowie anderer Aktionen, einschließlich der IPTF, gegenüber Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien beibehalten.

Lieferungen von Minenräumgeräten und Lieferungen von Handfeuerwaffen an die Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina fallen nicht unter dieses Embargo. Die Mitgliedstaaten werden den Rat über diese Lieferungen unterrichten.

(*) Das obengenannte Embargo gilt für zum Töten bestimmte Waffen und zugehörige Munitionen, Waffenplattformen und nicht für den Einsatz von Waffen bestimmte Plattformen sowie Zusatzgeräte, die in der Embargo-Liste der Europäischen Gemeinschaft vom 8./9. Juli 1991 aufgeführt sind. Unter das Embargo fallen außerdem Ersatzteile, Reparaturen, der Transfer von Militärtechnologie und vor dem Beginn des Embargos eingegangene Verträge.“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Dieser Gemeinsame Standpunkt wird vor dem Ende des Einsatzes der SFOR überprüft.“

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Bericht wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 7.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 1.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1579/1999 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	47,6
	999	47,6
0805 30 10	382	54,7
	388	55,2
	524	62,7
	528	55,1
	999	56,9
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
0808 20 50	400	58,1
	508	81,4
	512	74,5
	524	55,7
	528	71,8
	804	99,8
	999	74,8
	388	89,9
	512	78,6
	528	69,0
	804	72,3
0809 10 00	999	77,5
	052	152,4
	064	75,6
	091	51,0
0809 20 95	999	93,0
	052	179,4
	400	198,3
	616	204,1
	999	193,9
0809 40 05	999	193,9
	052	76,0
	064	84,4
	624	219,1
	999	126,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (Abl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1580/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,41	0,21	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,59	0,00	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1581/1999 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1999
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom
30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1148/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1535/1999 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1535/
1999 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse,
die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1535/1999 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 14.7.1999, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	42,32 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	41,82 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	42,32 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	41,82 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4600
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	46,00
1701 99 10 9910	45,46
1701 99 10 9950	45,46
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4600

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1582/1999 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 1999****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 48. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1489/1999⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 48. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 48. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 49,011 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.⁽³⁾ ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1583/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

über die Erteilung am 30. Juli 1999 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 344/1999 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wurden unter Titel II Abschnitt B die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente festgelegt. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 1999 stattgegeben werden kann.

- (2) Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.
- (3) Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.
- (4) In Deutschland wurden Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in Namibia gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland erteilt am 30. Juli 1999 die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1999 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen des KN-Codes 0204 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Namibia ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 17.2.1999, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1584/1999 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/1999 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für
Getreideverarbeitungserzeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1346/1999 der Kommission vom 24. Juni 1999 zur Kürzung der Gültigkeitsdauer der für Getreideverarbeitungserzeugnisse zu erteilenden Ausfuhrlicenzen ⁽⁵⁾ wurde die Frist für die Einreichung der Anträge auf Ausfuhrlicenzen auf den 31. August 1999 festgesetzt. Da gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 die Licenzen am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung erteilt werden, macht es die genannte Frist in der Praxis unmöglich, die

zwischen dem 27. August und dem 31. August beantragten Licenzen zu verwenden.

- (2) Das Datum 31. August 1999 ist daher durch das Datum 26. August 1999 zu ersetzen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/1999 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 endet die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen, die zwischen dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und dem 26. August 1999 für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse beantragt werden, am 31. August 1999.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 45.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1585/1999 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 1999****über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor sind in mehreren Mitgliedstaaten Bestandsüberhänge entstanden. Um eine zu lange Lagerhaltung dieser Bestände zu verhindern, sollte ein Teil davon im Wege der Ausschreibung verkauft werden.
- (2) Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁴⁾, durchzuführen, wobei eine Reihe von notwendigen Ausnahmeregelungen getroffen werden sollten.
- (3) Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung der Vorschrift in den betreffenden Mitgliedstaaten bereitet, sollte von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abgewichen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(1) Folgende Mengen sollen verkauft werden:

- etwa 600 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle;
- etwa 600 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle;
- etwa 600 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle;
- etwa 340 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle;
- etwa 600 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle;
- etwa 40 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle und in Deutschland gelagert;
- etwa 6 259 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen des Vereinigten Königreichs;
- etwa 358 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle;
- etwa 630 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

(2) Vorbehaltlich dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere der Titel II und III, verkauft.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge dieser Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmenge und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

(2) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aus. Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(3) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

(4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 26. Juli 1999 um 12.00 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(5) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(6) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die

Angabe des oder der Kühllhäuser, in denen das Erzeugnis auf Lager gehalten wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben zu den eingereichten Angeboten spätestens am Arbeitstag nach Ablauf der Angebotsfrist.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Verkauf durchgeführt.

Artikel 4

Der Betrag der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 120 EUR je Tonne.

Artikel 5

Dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	600
ESPAÑA	— Cuartos traseros	600
FRANCE	— Quartiers arrière	600
ITALIA	— Quarti anteriori	340
NEDERLAND	— Achtervoeten	600
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	40

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

UNITED KINGDOM	— Intervention shank (INT 11)	500
	— Intervention thick flank (INT 12)	555
	— Intervention topside (INT 13)	1 000
	— Intervention silverside (INT 14)	609
	— Intervention rump (INT 16)	500
	— Intervention striploin (INT 17)	595
	— Intervention flank (INT 18)	500
	— Intervention forerib (INT 19)	500
	— Intervention shoulder (INT 22)	500
	— Intervention brisket (INT 23)	500
	— Intervention forequarter (INT 24)	500
	IRELAND	— Intervention shank (INT 11)
— Intervention silverside (INT 14)		100
— Intervention fillet (INT 15)		5
— Intervention striploin (INT 17)		9
FRANCE	— Intervention forenb (INT 19)	200
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	630

-
- (¹) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).
- (¹) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).
- (¹) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).
- (¹) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).
- (¹) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).
- (¹) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).
- (¹) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).
- (¹) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).
- (¹) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).
- (¹) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.
- (¹) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).
-

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel.: (49) 69 15 64-704/772; Telex: 411727; Telefax: (49) 69 15 64-790/791

ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)
Beneficencia, 8
E-28005 Madrid
Teléfono: (34) 913 47 65 00, 913 47 63 10; télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax: (34) 915 21 98 32, 915 22 43 87

FRANCE

OFIVAL
80, avenue des Terroirs-de-France
F-75607 Paris Cedex 12
Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

ITALIA

AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91; telex 61 30 03; telefax: 445 39 40/445 19 58

IRELAND

Department of Agriculture and Food
Johnstown Castle Estate
County Wexford
Ireland
Tel. (353 53) 634 00
Fax (353 53) 428 12

NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
p/a LASER, Zuidoost
Slachthuisstraat 71
Postbus 965
6040 AZ Roermond
Tel.: (31-475) 35 54 44; telex: 56396 VIBNL; telefax: (31-475) 31 89 39.

ÖSTERREICH

AMA-Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Tel.: (431) 33 15 12 20; Telefax: (431) 33 15 1297

UNITED KINGDOM

Intervention Board Executive Agency

Kings House

33 Kings Road

Reading RG1 3BU

Berkshire

United Kingdom

Tel. (01-189) 58 36 26

Fax (01-189) 56 67 50

VERORDNUNG (EG) Nr. 1586/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2632/98 zur Festsetzung des einheitlichen Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten an den Zollkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 setzt die Kommission nach Maßgabe des Gesamtvolumens der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen sowie der Summe der den traditionellen Marktbeteiligten gemäß Artikel 4ff. derselben Verordnung zugeteilten vorläufigen Referenzmengen gegebenenfalls einen einheitlichen Anpassungskoeffizienten fest, der auf die vorläufige Referenzmenge jedes Marktbeteiligten anzuwenden ist.
- (2) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 getätigten Mitteilungen der Mitgliedstaaten über das Gesamtvolumen der vorläufigen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 2632/98 ⁽⁵⁾ den einheitlichen Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten für das Jahr 1999 festgesetzt.
- (3) Die Überprüfungen und Kontrollen, die die zuständigen einzelstaatlichen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission durchgeführt haben, führen zu einer Ände-

rung des einheitlichen Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten. Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2632/98 ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung greifen weder etwaigen Maßnahmen vor, die zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden, um insbesondere die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, noch können sie von den Marktbeteiligten als Begründung ihrer legitimen Erwartungen im Hinblick auf die Verlängerung der Einfuhrregelung geltend gemacht werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich in Kraft treten, damit die Mitgliedstaaten die Referenzmengen der Marktbeteiligten entsprechend berichtigen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2632/98 wird der Koeffizient „0,939837“ durch den Koeffizienten „0,947938“ ersetzt.

Artikel 2

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen den betroffenen Marktbeteiligten die gemäß Artikel 1 geänderten Mengen für das Jahr 1999 spätestens bis zum 1. September 1999 mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1587/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

über den Verkauf — im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen — von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor hat in mehreren Mitgliedstaaten zur Bildung von Lagerbeständen geführt. In bestimmten Drittländern bestehen Absatzmärkte für diese Erzeugnisse. Um übermäßig lange Einlagerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, im Wege regelmäßiger Ausschreibungen einen Teil dieser Lagerbestände zwecks Ausfuhr in die betreffenden Drittländer zum Verkauf anzubieten. Damit sich der Verkauf auf eine einheitliche Erzeugnisqualität erstreckt, sollte Fleisch zum Verkauf gebracht werden, das gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauft wurde.
- (2) Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, die aufgrund des besonderen Verwendungszwecks der Erzeugnisse erforderlich sind, ist es angezeigt, den Verkauf an die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁴⁾, insbesondere Titel II und III, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 770/96 ⁽⁶⁾, zu binden.
- (3) Um die Ordnungsmäßigkeit und Einheitlichkeit des Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten, sollten Maßnahmen getroffen werden, die über die Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 hinausgehen.

- (4) Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 in den betreffenden Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, eine Ausnahmeregelung vorzusehen. In dem Bemühen um eine bessere Verwaltung der Bestände ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten nur bestimmte Kühlhäuser oder Teile von Kühlhäusern für die Lieferung des verkauften Fleisches bestimmen können.
- (5) Aus praktischen Gründen wird für Fleisch, das in Anwendung dieser Verordnung verkauft wird, keine Ausfuhrerstattung gewährt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98 ⁽⁸⁾, sind die Bieter jedoch verpflichtet, für die zugeschlagene Menge Ausfuhrlicenzen zu beantragen.
- (6) Um sicherzustellen, daß das verkaufte Fleisch effektiv in die in Frage kommenden Drittländer ausgeführt wird, empfiehlt es sich, die Übernahme von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen und die entsprechenden Hauptpflichten festzulegen.
- (7) Erzeugnisse aus Interventionsbeständen können in bestimmten Fällen mehrfach gehandelt worden sein. Im Interesse einer ordentlichen Aufmachung und zufriedenstellenden Vermarktung sollte unter genau festgelegten Bedingungen eine Umverpackung dieser Erzeugnisse genehmigt werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1222/1999 der Kommission ⁽⁹⁾ ist aufzuheben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es werden die nachfolgenden Mengen an Interventionsrindfleisch zum Verkauf gebracht, das gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauft wurde:

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 27.

- 10 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, für den Verkauf als „quartiers compensés“, aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- 8 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- 8 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- 2 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, für den Verkauf als „quartiers compensés“, aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- 2 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- 2 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle.

„Quartiers compensés“ bestehen aus der gleichen Anzahl Vorderviertel und Hinterviertel.

(2) Das Fleisch ist dazu bestimmt, an in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 565/1999 der Kommission ⁽¹⁾ genannte Bestimmungsorte in Zone „08“ exportiert zu werden.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt dieser Verkauf gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere Titel II und III, und der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92.

Artikel 2

(1) Aufeinanderfolgende Ausschreibungen finden statt am

- a) 26. Juli 1999,
- b) 23. August 1999,
- c) 13. September 1999, und
- d) 27. September 1999

bis zur Erschöpfung der zum Verkauf angebotenen Mengen.

(2) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 treten die Bestimmungen und die Anhänge dieser Verordnung an die Stelle einer allgemeinen Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen für jede Ausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung, unter Angabe insbesondere

- der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmengen und
- der Frist und des Ortes für die Einreichung der Angebote.

(3) Einzelheiten zu den Mengen und den Orten, an denen die Erzeugnisse eingelagert sind, können von den Interessenten bei den im Anhang dieser Verordnung genannten Anschriften angefordert werden. Darüber hinaus hängen die Interventionsstellen die Ausschreibungsbekanntmachungen gemäß Absatz 2 an ihrem Sitz aus und können zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 17.3.1999, S. 3.

(4) Die betreffenden Interventionsstellen verkaufen zunächst das am längsten eingelagerte Fleisch. Um eine bessere Verwaltung der Bestände zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten jedoch nach vorheriger Unterrichtung der Kommission nur bestimmte Kühllhäuser oder Teile von Kühllhäusern für die Lieferung des in Anwendung dieser Verordnung verkauften Fleisches bestimmen.

(5) Für jede in Absatz 1 genannte Ausschreibung werden nur Angebote berücksichtigt, die bis spätestens 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingegangen sind.

(6) Ein Angebot über „quartiers compensés“ muß sich auf eine gleiche Anzahl Vorderviertel und Hinterviertel sowie einen einheitlichen Preis je Tonne für die gesamte im Angebot genannte Menge Fleisch mit Knochen beziehen.

(7) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote in verschlossenem Umschlag, auf dem die einschlägige Verordnung und das Datum der betreffenden Ausschreibung angegeben sind, bei der betreffenden Interventionsstelle einzureichen. Der Umschlag darf von der Interventionsstelle nicht vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist für die Einreichung der Angebote geöffnet werden.

(8) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 werden im Angebot nicht das Kühlhaus bzw. die Kühllhäuser genannt, in dem bzw. denen die Erzeugnisse eingelagert sind.

(9) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Sicherheit auf 12 EUR je 100 kg festgesetzt.

Über die Hauptpflichten gemäß Artikel 15 Absatz 3 der genannten Verordnung hinaus stellt auch der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 4 Absatz 2 eine Hauptpflicht dar.

Artikel 3

(1) Für jede Ausschreibung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Einzelheiten zu den eingereichten Angeboten spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung dieser Angebote.

(2) Nach Prüfung der eingereichten Angebote wird entweder für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Zuschlag erteilt.

Artikel 4

(1) Die Bieter werden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 von der zuständigen Interventionsstelle per Telefax über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

(2) Die Zuschlagsempfänger beantragen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 für die zugeschlagene Menge eine oder mehrere Ausfuhrlicenzen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1445/95. Auf dem Lizenzantrag, dem das Telefax gemäß Absatz 1 beiliegen muß, ist in Feld 7 eines der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder der Zone „08“ angegeben. Darüber hinaus enthält der Antrag in Feld 20 die folgende Angabe:

- Productos de intervención sin restitución [Reglamento (CE) n° 1587/1999]
- Interventionsvarer uden restitution [Forordning (EF) nr. 1587/1999]
- Interventionserzeugnisse ohne Erstattung [Verordnung (EG) Nr. 1587/1999]
- Προϊόντα παρέμβασης χωρίς επιστροφή [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1587/1999]
- Intervention products without refund [Regulation (EC) No 1587/1999]
- Produits d'intervention sans restitution [règlement (CE) n° 1587/1999]
- Prodotti d'intervento senza restituzione [Regolamento (CE) n. 1587/1999]
- Producten uit interventievoorraden zonder restitutie [Verordening (EG) nr. 1587/1999]
- Produtos de intervenção sem restituição [Regulamento (CE) n.º 1587/1999]
- Interventiotuotteita - ei vientitukea [Asetus (EY) N:o 1587/1999]
- Interventionsprodukt utan exportbidrag [Förordning (EG) nr 1587/1999].

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Übernahmefrist zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Artikel 4 Absatz 1.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 beträgt die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 4 Absatz 2 beantragten Ausfuhrlicenzen 60 Tage.

Artikel 6

(1) Vor der Übernahme leistet der Käufer zur Gewähr der Ausfuhr in die Länder gemäß Artikel 1 Absatz 2 eine Sicherheit. Die Einfuhr in eines dieser Länder ist eine Hauptpflicht im

Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽¹⁾.

(2) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 wird festgesetzt auf die Differenz zwischen dem Angebotspreis je Tonne und

- 2 000 EUR für „quartiers compensés“,
- 2 000 EUR für Hinterviertel,
- 1 300 EUR für Vorderviertel.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden können genehmigen, daß Interventionserzeugnisse mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung unter behördlicher Aufsicht und vor ihrer Gestellung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung gleichen Typs versehen werden.

Artikel 8

Für Fleisch, das in Anwendung dieser Verordnung verkauft wird, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Der Abholschein gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 werden um folgenden Vermerk ergänzt:

- Productos de intervención sin restitución [Reglamento (CE) n° 1587/1999]
- Interventionsvarer uden restitution [Forordning (EF) nr. 1587/1999]
- Interventionserzeugnisse ohne Erstattung [Verordnung (EG) Nr. 1587/1999]
- Προϊόντα παρέμβασης χωρίς επιστροφή [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1587/1999]
- Intervention products without refund [Regulation (EC) No 1587/1999]
- Produits d'intervention sans restitution [règlement (CE) n° 1587/1999]
- Prodotti d'intervento senza restituzione [Regolamento (CE) n. 1587/1999]
- Producten uit interventievoorraden zonder restitutie [Verordening (EG) nr. 1587/1999]
- Produtos de intervenção sem restituição [Regulamento (CE) n.º 1587/1999]
- Interventiotuotteita - ei vientitukea [Asetus (EY) N:o 1587/1999]
- Interventionsprodukt utan exportbidrag [Förordning (EG) nr 1587/1999].

Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 1222/1999 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel.: (49) 69 1564-704/772; Telex: 411727; Telefax: (49) 69 15 64-790/791

FRANCE

Ofival
80, avenue des Terroirs-de-France
F-75607 Paris Cedex 12
Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

VERORDNUNG (EG) Nr. 1588/1999 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1999
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1289/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1289/1999 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise

für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1289/1999, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 8. Juli 1999 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos ⁽¹⁾	Precio mínimo expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter ⁽¹⁾	Mindestpreiser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse ⁽¹⁾	Mindestpreise ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα ⁽¹⁾	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο
Member State	Products ⁽¹⁾	Minimum prices expressed in EUR per tonne
État membre	Produits ⁽¹⁾	Prix minimaux exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti ⁽¹⁾	Prezzi minimi espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten ⁽¹⁾	Minimumprijzen uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos ⁽¹⁾	Preço mínimo expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet ⁽¹⁾	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter ⁽¹⁾	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

FRANCE	— Quartiers avant	—
	— Quartiers arrière	—

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

IRELAND	— silverside (code INT 14)	—
	— rump (code INT 16)	1 372
	— flank (code INT 18)	—
	— shoulder (code INT 22)	—
	— brisket (code INT 23)	—
	— forequarter (code INT 24)	—

⁽¹⁾ Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n.º 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n.º 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

⁽²⁾ Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).

⁽³⁾ Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).

⁽⁴⁾ Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).

⁽⁵⁾ See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).

⁽⁶⁾ Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n.º 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).

⁽⁷⁾ Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).

⁽⁸⁾ Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).

⁽⁹⁾ Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

⁽¹⁰⁾ Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.

⁽¹¹⁾ Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1589/1999 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1999
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1437/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/1999 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise

für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1437/1999, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 12. Juli 1999 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos (1)	Precio mínimo expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter (1)	Mindestpreiser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Mindestpreise ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο
Member State	Products (1)	Minimum prices expressed in EUR per tonne
État membre	Produits (1)	Prix minimaux exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti (1)	Prezzi minimi espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten (1)	Minimumprijzen uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos (1)	Preço mínimo expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter (1)	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	1 450
ESPAÑA	— Cuartos traseros	1 562
FRANCE	— Quartiers arrière	1 516
ITALIA	— Quarti posteriori	1 533
NEDERLAND	— Achtervoeten	—
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	1 700

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

UNITED KINGDOM	— Intervention shank (INT 11)	792
	— Intervention thick flank (INT 12)	2 500
	— Intervention topside (INT 13)	3 176
	— Intervention silverside (INT 14)	2 864
	— Intervention fillet (INT 15)	—
	— Intervention rump (INT 16)	3 007
	— Intervention striploin (INT 17)	5 071
	— Intervention flank (INT 18)	828
	— Intervention forerib (INT 19)	2 626
	— Intervention shoulder (INT 22)	1 155
	— Intervention brisket (INT 23)	667
	— Intervention forequarter (INT 24)	1 262
	IRELAND	— Intervention silverside (INT 14)
— Intervention fillet (INT 15)		13 436
— Intervention rump (INT 16)		3 082
FRANCE	— Intervention striploin (INT 17)	7 310
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	800

- (¹) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).
- (¹) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).
- (¹) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).
- (¹) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).
- (¹) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).
- (¹) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).
- (¹) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).
- (¹) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).
- (¹) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).
- (¹) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.
- (¹) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1590/1999 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1999
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der zweiten
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/1999 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise

für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1222/1999, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 12. Juli 1999 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos ⁽¹⁾	Precio mínimo expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter ⁽¹⁾	Mindestpreiser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse ⁽¹⁾	Mindestpreise ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα ⁽¹⁾	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο
Member State	Products ⁽¹⁾	Minimum prices expressed in EUR per tonne
État membre	Produits ⁽¹⁾	Prix minimaux exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti ⁽¹⁾	Prezzi minimi espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten ⁽¹⁾	Minimumprijzen uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos ⁽¹⁾	Preço mínimo expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet ⁽¹⁾	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter ⁽¹⁾	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	Vorder- und Hinterviertel, „compensés“	431
	Vorderviertel	401
	Hinterviertel	451
FRANCE	Quartiers compensés	—
	Quartiers avant	—
	Quartiers arrière	—

⁽¹⁾ Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n.º 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n.º 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

⁽¹⁾ Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).

⁽¹⁾ Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).

⁽¹⁾ Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).

⁽¹⁾ See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).

⁽¹⁾ Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n.º 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).

⁽¹⁾ Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n.º 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n.º 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).

⁽¹⁾ Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).

⁽¹⁾ Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

⁽¹⁾ Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.

⁽¹⁾ Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1591/1999 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2631/98 der Kommission zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾;gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 wird die Methode zur Berechnung der den neuen Marktbeteiligten zuzuteilenden Jahresmenge festgelegt. Nach dieser Methode setzt die Kommission ausgehend von den ihr übermittelten Anträgen, die in aufsteigender Reihenfolge der beantragten Mengen geordnet sind, die Mengen fest, die für die Zuteilung der Jahresmengen zur Verfügung stehen.
- (2) Auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 über die Anträge auf Zuteilung einer Jahresmenge durch neue Marktbeteiligte hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 2631/98 ⁽⁵⁾ die den betreffenden Marktbeteiligten individuell zuzuteilenden Jahresmengen für 1999 festgesetzt.

- (3) Die Überprüfungen und Kontrollen, die die zuständigen einzelstaatlichen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission durchgeführt haben, führen zu einer Änderung der den neuen Marktbeteiligten zuzuteilenden Jahresmengen. Die Verordnung (EG) Nr. 2631/98 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung greifen weder etwaigen Maßnahmen vor, die zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden, um insbesondere die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, noch können sie von den Marktbeteiligten als Begründung legitimer Erwartungen in Bezug auf die Verlängerung der Einfuhrregelung geltend gemacht werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2631/98 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 19.

ANHANG

„ANHANG

Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98

I

Ordnung der Anträge auf Zuteilung einer Jahresmenge
(in aufsteigender Reihenfolge der angegebenen Mengen)

1. Anträge für Mengen von weniger als 279,580 Tonnen
2. Anträge für Mengen von 279,580 Tonnen und darüber

II

Verfahren zur Bestimmung der zuzuteilenden Jahresmenge

- Zuteilung der beantragten Jahresmenge
 - Zuteilung einer Jahresmenge von 279,580 Tonnen.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1592/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission ⁽³⁾ werden unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/99/EG ⁽⁵⁾ die Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und Regeln für die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher erlassen.
- (2) Mit Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 wird die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten eingeführt, zusätzliche oder spezifische Bestimmungen für die betreffenden Erzeugnisse zu erlassen, die auf ihrem Hoheitsgebiet befördert werden. Eine dieser Bestimmungen sieht vor, daß die Angabe der Volumensmasse der Traubenmoste während eines Übergangszeitraums durch die Angabe der Dichte in Grad Öchsle ersetzt werden kann. Dieser Übergangszeitraum war ursprünglich auf den 31. August 1996 befristet. Diese Angabe wird herkömmlicherweise besonders von kleinen Agrarerzeugern verwendet. Seit einiger Zeit standen mehrere praktische Änderungen der genannten Verordnung zur Diskussion, die mit Rücksicht auf die bevorstehende Inkraftsetzung einer neuen gemeinsamen Marktorganisation nicht endgültig beschlossen werden. Die neue Marktorganisation (GMO) ist inzwischen verabschiedet worden und soll am 1. August 2000 in Kraft treten. Unter diesen Umständen sollte die fragliche Bestimmung bis zum Inkrafttreten der neuen GMO wieder eingeführt werden; es ist daher zweckmäßig, die genannte Frist durch den 31. Juli 2000 zu ersetzen.

- (3) In der Gemeinschaft wird jetzt für Erzeugnisse des Weinsektors eine neue Verschlussvorrichtung für Kleinbehälter verwendet; Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 muß daher so geändert werden, daß diese Vorrichtung als „anerkannter Verschluss“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h) zulässig ist.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) wird das Datum „31. August 1996“ durch „31. Juli 2000“ ersetzt.
2. In Anhang I lautet Punkt 1 wie folgt:
 - „1. Zylindrischer Stopfen aus Naturkork oder aus einer anderen inerten Substanz, mit oder ohne Bedeckung durch eine technologische Struktur, die insbesondere aus einer vorgeformten Kapsel oder Scheibe bestehen kann. Diese Struktur muß beim Öffnen der Flasche unbrauchbar werden und kann bestehen aus:
 - Aluminium,
 - Metallegierungen,
 - schrumpffähigem Kunststoff,
 - Kunststoff und Aluminium,
 - Lebensmittelwachsen, mit oder ohne Bedeckung durch andere inerte Stoffe“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 10.8.1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1996, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1593/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/98 vom 3. September 1998 zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1997/1998 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽³⁾ wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Daher müssen die in Euro ausgedrückten Beträge zu dem vom Rat festgesetzten Kurs in Landeswährung umgerechnet werden.
- (2) Die Festlegung eines maßgeblichen Tatbestands für die betreffenden Beträge hat zu einer legitimen Erwartung bei den betreffenden Marktteilnehmern und Mitgliedstaaten geführt. Die Verwendung des festen Kurses zur Umrechnung der in den Entscheidungen der Kommission aufgeführten Beträge würde eine Verringerung gegenüber den im September 1998 vorgesehenen Beträgen zur Folge haben.
- (3) Die Lösung dieses Problems besteht darin, die Finanzmittel der Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1999 um den Betrag anzuheben, der der Verringerung in Landeswährung infolge der Einführung des Euro entspricht.
- (4) Somit muß die Verordnung (EG) Nr. 1893/98 der Kommission ⁽⁴⁾ entsprechend geändert werden.

- (5) In den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 481/1999 der Kommission vom 4. März 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Verwaltung der Verkaufsförderungsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾ sind die Fristen für die Unterzeichnung der Verträge und die Zahlungen aufgeführt. Daher ist Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1893/98 zu streichen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1893/98 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Kampagnen werden mit folgenden Beträgen finanziert:

- 2 231 592 EUR in Deutschland;
- 710 038 EUR in Österreich;
- 1 618 736 EUR in Spanien;
- 1 835 154 EUR in Frankreich;
- 710 234 EUR in den Niederlanden.“

2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 245 vom 4.9.1998, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1594/1999 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1999
zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9J und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang XV Abschnitt VII Buchstabe E Nummer 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich dritter Untergedankenstrich der Beitrittsakte durfte Schweden seine Rechtsvorschriften bezüglich der Einschränkung der Verwendung von Ameisensäure (E 236) als Zusatzstoff in der Tierernährung bis zum 31. Dezember 1997 beibehalten.
- (2) Gemäß den Bestimmungen des Anhangs XV der Beitrittsakte mußte das Königreich Schweden einen mit ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen versehenen Anpassungsantrag der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in bezug auf den obengenannten Zusatzstoff einreichen.
- (3) Schweden hat seine Begründung am 27. Juni und am 9. Dezember 1997 übermittelt.
- (4) Die Kommission muß darüber entscheiden, ob der von Schweden in bezug auf Ameisensäure eingereichte Anpassungsantrag gerechtfertigt ist.
- (5) Es stellt sich heraus, daß die für den genannten konservierenden Stoff geltenden Zulassungsbedingungen zu vervollständigen sind.

- (6) Der Verwender sollte darüber informiert werden, daß Ameisensäure nicht alleine oder in Kombination mit anderen Säuren, sofern ihr Anteil in einem Säuregemisch 50 Gewichtsprozent übersteigt, zur aeroben Säurekonservierung von unbehandeltem feuchten Getreide zu verwenden ist, da dies unter bestimmten Umständen zur Entstehung überhöhter Aflatoxingehalte führen kann.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassungsbedingungen für den Zusatzstoff E 236 „Ameisensäure“, der zu den Konservierungsstoffen gehört, werden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG durch die Bedingungen im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 darf Ameisensäure, die vor dem 1. September 1999 unter einem dieser Verordnung nicht konformen Etikett in den Verkehr gebracht wurde, bis 31. Dezember 1999 in Umlauf bleiben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 56.

ANHANG

EG- Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- gehalt	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
„E 236	Ameisensäure	CH ₂ O ₂	Alle Tierarten oder -kategorien	—	—	—	Die Anwendungshinweise müssen folgende Angabe enthalten: „Ameisensäure ist nicht alleine oder in Kombination mit anderen Säuren, sofern ihr Anteil in einem Säuregemisch 50 Gewichtsprozent übersteigt, zur aeroben Säurekonservierung von unbehandeltem feuchten Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 15 % zu verwenden.“	Zeitlich unbegrenzt“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1595/1999 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 1999****zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Trauben für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sind die Kriterien festgelegt, anhand deren die Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von Sultaninen, getrockneten Muskatellertrauben und Korinthen festgesetzt wird.
- (2) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sieht die Möglichkeit vor, die Beihilfe je nach der Traubensorte und anderen den Ertrag beeinflussenden Faktoren zu differenzieren. Im Fall von Sultaninen ist es angezeigt, eine weitere Differenzierung zwischen den von Phylloxera befallenen Flächen und den übrigen Flächen vorzunehmen.
- (3) Es ist die Beihilfe zu bestimmen, die denjenigen Erzeugern zu gewähren ist, die ihre Rebflächen zur Bekämpfung von Phylloxera gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2201/96 neu bepflanzen.
- (4) Bei der Überprüfung der mit den betreffenden Trauben bepflanzten Anbauflächen ist keine Überschreitung der Höchstgarantiefäche gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 der Kommission vom 9. Oktober 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten

zur Trocknung bestimmter Weintrauben⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2614/95⁽⁴⁾, festgestellt worden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannten Sultaninen, getrockneten Muskatellertrauben und Korinthen gewährt wird, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird die Hektarbeihilfe, die denjenigen Erzeugern zu gewähren ist, die ihre Rebflächen zur Bekämpfung von Phylloxera neu bepflanzen, auf 3 917 EUR/ha festgesetzt. Artikel 1 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Die betreffenden Mitgliedstaaten erlassen die zur Gewährung der Beihilfe erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 278 vom 10.10.1990, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 7.

ANHANG

BEIHILFE FÜR DIE ERZEUGUNG GETROCKNETER TRAUBEN

Sorte	EUR/ha
Sultaninen mit Befall durch Phylloxera	2 400
Andere Sultaninen	3 290
Korinthen	3 080
Muskatellertrauben	880

VERORDNUNG (EG) Nr. 1596/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 16a Absatz 1 und Artikel 17 Absätze 3 und 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾ handelt es sich um eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2184/98⁽⁵⁾. Dabei hat sich herausgestellt, daß bestimmte Bezugnahmen falsch oder nicht auf dem neuesten Stand sind. Es sind die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird keine Erstattung bei der Ausfuhr von Käse gewährt, dessen Preis frei Grenze vor der Anwendung der Erstattung im Ausfuhrland niedriger ist als 230 EUR je 100 kg. Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überprüfen. Diese Vorschrift muß in diesem Sinne angepaßt werden, wobei der Begriff „Preis frei Grenze“ genauer definiert werden muß. In diesem Zusammenhang ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, um den unterschiedlichen Transportkosten in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wurde die Geltungsdauer der Licenzen für die verschiedenen Erzeugnisgruppen festgesetzt. Aufgrund der schwierigen Ausfuhrlage bei bestimmten Milcherzeugnissen empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Licenzen für diese Erzeugnisse zu verlängern.
- (4) Die Erstattungen für Käse werden je nach Bestimmung differenziert. Infolge der Erweiterungsverhandlungen, die mit bestimmten Drittländern im Gange sind, erweist es sich als erforderlich, die betreffende Vorschrift anzupassen.

- (5) Die Verwaltung des Käsekontingents, das zur Ausfuhr nach Kanada bestimmt ist, stützt sich auf bestimmte Förmlichkeiten, die von den zuständigen kanadischen Behörden bei der Einfuhr der Erzeugnisse erfüllt werden müssen. Es hat sich herausgestellt, daß diese Behörden nicht in der Lage waren, die diesbezüglichen Bestimmungen anzuwenden, und dies auch künftig nicht sein werden. Daher sind andere Modalitäten vorzusehen, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Regelung zu gewährleisten.
- (6) Die Verwaltung des Käsekontingents, das zur Ausfuhr nach der Schweiz bestimmt ist, kann erleichtert werden, indem der Zeitpunkt der Lizenzerteilung vorgezogen wird. Es empfiehlt sich, die betreffenden Vorschriften anzupassen.
- (7) Mit dem Beschluß 98/486/EG des Rates⁽⁶⁾ wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik zum Einfuhrschutz für Milchpulver in der Dominikanischen Republik genehmigt. Gemäß der Vereinbarung wird die Gemeinschaft ihren Anteil an dem Zollkontingent durch die Erteilung von Ausfuhrlicenzen verwalten. Daher ist das Verfahren für die Zuteilung der Licenzen an die Interessenten festzulegen.
- (8) Um zu gewährleisten, daß die in die Dominikanische Republik eingeführten Erzeugnisse Teil des Kontingents sind und um einen Verband zwischen den eingeführten und den in der Einfuhrlicenz genannten Erzeugnissen herzustellen, ist der Einfuhrer verpflichtet, bei der Einfuhr eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhranmeldung vorzulegen, die bestimmte Angaben enthalten muß. Es ist eine diesbezügliche Vorschrift vorzusehen.
- (9) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten und eine übermäßige Zersplitterung des Marktes zu vermeiden, die zum Verlust von Marktanteilen durch die Gemeinschaft führen könnte, empfiehlt es sich, bei der Verwendung des Kontingents die Licenzanträge vorrangig nur auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, die in der Vergangenheit fast die gesamten Ausfuhr nach der Dominikanischen Republik ausmachten, und bei der Erteilung der Licenzen den Großteil der verfügbaren Mengen den sogenannten traditionellen Ausfuhrern von Magermilchpulver nach diesem Land vorzubehalten. Es ist angebracht, einen Verband zwischen den Magermilchpulvermengen, die diese Marktteilnehmer in der Vergangenheit nach der Dominikanischen Republik ausgeführt haben, und der Menge herzustellen, für die eine Lizenz beantragt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

- (10) Um in diesem Sektor einen allzu starren Rahmen für die Handelsbeziehungen zu vermeiden, ist es jedoch angebracht, eine zweite Menge solchen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, welche die Ernsthaftigkeit ihrer Tätigkeit nachweisen können. Zur Gewährleistung einer wirksamen Verwaltung und einer gerechten Aufteilung der Mengen ist eine Höchstmenge festzusetzen, für die eine Lizenz beantragt werden kann.
- (11) Für die im Rahmen des Kontingents nach der Dominikanischen Republik ausgeführten Erzeugnisse gilt ein verringerter Zollsatz bei der Einfuhr in dieses Land. Infolge der Einführung eines Kontingents genießen die Marktteilnehmer, denen eine Lizenz zugeteilt wurde, einen gewissen Schutz vor der Konkurrenz anderer Marktteilnehmer und eine gewisse Preisstabilität. Daher ist es gerechtfertigt, einen geringeren Erstattungssatz festzusetzen als denjenigen, der für die außerhalb des Kontingents ausgeführten Erzeugnisse gilt.
- (12) Zu Kontrollzwecken ist es angebracht, daß die Anträge ein und desselben Marktteilnehmers in demselben Mitgliedstaat eingereicht werden.
- (13) Der Zeitpunkt der Ausstellung der Lizenzen ist unter Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽²⁾ festzusetzen.
- (14) Damit die Marktteilnehmer die ihnen zugeteilten Lizenzen besser verwalten können, ist die Gültigkeitsdauer der Lizenzen so zu verlängern, daß sie dem Bezugszeitraum des Kontingents entspricht.
- (15) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung zu gewährleisten und Spekulanten vom Markt auszuschließen, ist die Übertragbarkeit der Lizenzen abzuschaffen.
- (16) Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten in Feld 7 das Bestimmungsland sowie den Code des Bestimmungslandes oder -gebiets gemäß dem Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten, das von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ^(*) erstellt wurde.“

^(*) ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.“

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Keine Erstattung wird bei der Ausfuhr von Käse gewährt, dessen Preis frei Grenze vor der Anwendung der Erstattung im Ausfuhrmitgliedstaat niedriger ist als 230 EUR je 100 kg. Der ‚Preis frei Grenze‘ ist der Preis ab Fabrik, erhöht um einen Pauschalbetrag von 3 EUR je 100 kg.“

Wird eine Erstattung beantragt, so trägt Feld 22 der Lizenz den Vermerk ‚Der Mindestpreis frei Grenze gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wurde eingehalten‘.

Auf Antrag der zuständigen Behörden erbringt der Antragsteller alle Angaben und zusätzlichen Belege, die diese für erforderlich halten, um sich von der Einhaltung des Preises frei Grenze bei der Erfüllung der Zollformlichkeiten zu überzeugen und gestattet ihr gegebenenfalls, jedwede Prüfung der Buchführung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ^(*) durchzuführen.

^(*) ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 10.“

3. Artikel 6 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt;“

4. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Sinne von Absatz 1 werden folgende Zonen festgelegt:

- Zone I: Bestimmungscodes 053 bis 070 (einschließlich) und 091 bis 096 (einschließlich);
- Zone II: Bestimmungscodes 072 bis 083 (einschließlich);
- Zone III: Bestimmungscodes 400;
- Zone IV: alle anderen Bestimmungscodes.“

5. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine Ausfuhrlizenz, die der zuständigen Behörde zur Abschreibung und Bestätigung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vorgelegt wird, darf nur für eine einzige Ausfuhranmeldung verwendet werden. Sobald die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird, ist die Lizenz erschöpft.“

Der Inhaber der Ausfuhrlizenz sorgt dafür, daß eine beglaubigte Abschrift der Lizenz der zuständigen Behörde Kanadas bei der Beantragung der Einfuhrlizenz vorgelegt wird.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats teilt der Kommission gemäß Anhang IV vor Ende Juli für das vorangegangene Halbjahr und vor Ende Januar für das vorangegangene Kontingentjahr die Anzahl der erteilten Lizenzen und die betreffenden Käsemengen mit.“

6. Artikel 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Ausfuhren, für die keine Erstattung beantragt wird, tragen der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 22 den Vermerk ‚ohne Ausfuhrerstattung‘.

Die Lizenz wird unmittelbar nach der Beantragung erteilt.

Die Lizenz gilt vom Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum darauffolgenden 30. Juni.

Jedoch können ab dem 20. Juni Lizenzen erteilt werden, die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres gelten, sofern der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 20 den Vermerk ‚Kontingent für das Jahr...‘ (Bezug auf das betreffende folgende Jahr) tragen.“

7. Artikel 20 Absatz 10 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die endgültigen Lizenzen gelten nur für die in Absatz 1 genannten Ausfuhren.“

8. Artikel 20 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Bestimmungen des Kapitels I, ausgenommen die Bestimmungen des Artikels 10, gelten für endgültige Lizenzen. Die Geltungsdauer der Lizenzen gemäß Artikel 6 darf jedoch das Ende des betreffenden Jahres nicht überschreiten.“

9. Folgender Artikel 20a wird eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Ausfuhren von Milchpulver nach der Dominikanischen Republik, für die gemäß der mit dem Beschluß 98/486/EG des Rates (*) genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents für jeweils einen Jahreszeitraum ab dem 1. Juli verringerte Zölle gelten, müssen nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

(2) Für die Ausfuhren gemäß Absatz 1 müssen den zuständigen Behörden der Dominikanischen Republik eine bescheinigte Abschrift der gemäß diesem Artikel erteilten Ausfuhrlizenz und eine ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Abschrift der Ausfuhranmeldung für jede Sendung vorgelegt werden.

(3) Die Ausfuhrlicenzen werden vorrangig für Milchpulver folgender Codes der Ausfuhrerstattungsnomenklatur gewährt:

- 0402 10 19 9000,
- 0402 21 11 9900,
- 0402 21 19 9900,
- 0402 21 91 9200
- 0402 21 99 9200.

Die Erzeugnisse, für die ein Antrag gestellt wird, müssen vollständig in der Europäischen Union gewonnen worden sein. Auf Verlangen der zuständigen Behörden

hat der Antragsteller sämtliche von ihr zur Erteilung der Lizenz für erforderlich gehaltenen Zusatzbelege vorzulegen, und ihr gegebenenfalls zu gestatten, jedwede Prüfung der Buchführung und der Umstände der Herstellung der betreffenden Erzeugnisse durchzuführen.

(4) Das in Absatz 1 genannte Kontingent beläuft sich auf 22 400 Tonnen pro Jahreszeitraum, der jeweils am 1. Juli beginnt. Dieses Kontingent wird in zwei Teile unterteilt:

a) Der sich auf 80 % bzw. 17 920 Tonnen belaufende erste Teil wird aufgeteilt und die Ausfuhrer der Gemeinschaft, die nachweisen können, daß sie in Absatz 3 genannte Erzeugnisse in jedem der drei Kalenderjahre vor dem Zeitraum der Antragstellung nach der Dominikanischen Republik ausgeführt haben.

b) Der sich auf 20 % bzw. 4 480 Tonnen belaufende zweite Teil ist den nicht unter Buchstabe a) genannten Antragstellern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können, daß sie seit mindestens zwölf Monaten eine Tätigkeit im Handel mit Drittländern mit Milcherzeugnissen des Kapitels 4 der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur sowie des Gemeinsamen Zolltarifs ausgeübt haben, und die in einem Mitgliedstaat in ein MwSt.-Verzeichnis eingetragen sind.

(5) Die Ausfuhrlicenzanträge können sich je Antragsteller höchstens auf folgende Mengen beziehen:

- für den Teil gemäß Absatz 4 Buchstabe a) auf 110 % der Gesamtmenge der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse, die in einem der drei Kalenderjahre vor dem Zeitraum der Antragstellung ausgeführt wurde;
- für den Teil gemäß Absatz 4 Buchstabe b) auf eine Gesamthöchstmenge von 600 Tonnen.

Hält ein Antragsteller diese Höchstmengen nicht ein, so werden seine Anträge abgelehnt.

(6) a) Es darf nur ein einziger Ausfuhrlicenzantrag je Code der Ausfuhrerstattungsnomenklatur gestellt werden, und alle Anträge müssen gleichzeitig bei der zuständigen Stelle eines einzigen Mitgliedstaats eingereicht werden.

b) Die Lizenzanträge sind nur zulässig, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung

- eine Sicherheit leistet, die gemäß Artikel 9 auf der Grundlage des in Absatz 8 genannten Erstattungssatzes berechnet wurde;

- für den Teil gemäß Absatz 4 Buchstabe a) die Menge der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse angibt, die er in einem der drei Kalenderjahre des Zeitraums gemäß Absatz 4 Buchstabe a) nach der Dominikanischen Republik ausgeführt hat und dies den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweist. In diesem Zusammenhang gilt derjenige Marktteilnehmer als der Ausführer, dessen Name in der diesbezüglichen Ausfuhranmeldung genannt ist;
- für den Teil gemäß Absatz 4 Buchstabe b) den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweist, daß er die festgelegten Bedingungen erfüllt.

(7) Die Lizenzanträge sind zwischen dem 1. und 10. April jedes Jahres für das Kontingent des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres einzureichen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 sind die Lizenzanträge jedoch zwischen dem 1. und 10. August 1999 einzureichen.

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 gelten alle fristgerecht gestellten Anträge als am ersten Tag der Antragstellungsfrist gestellt.

(8) Der Erstattungssatz für die im Rahmen des Kontingents gemäß Absatz 1 zur Ausfuhr nach der Dominikanischen Republik bestimmten Erzeugnisse beläuft sich

- für Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10 auf 70 % und
- für Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 und 0402 29 auf 85 %

des am ersten Tag des in Absatz 7 genannten Zeitraums von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgesetzten Satzes.

(9) Die Lizenzanträge und die Lizenzen tragen

- a) in Feld 7 den Vermerk „Dominikanische Republik, 456“;
- b) in den Feldern 17 und 18 des Antrags: die Menge, für die die Lizenz beantragt wird;
- c) in Feld 20 des Antrags:
 - den Vermerk „Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999“;
 - den Vermerk „Zollkontingent für das Jahr...“.

Die gemäß diesem Artikel erteilten Lizenzen verpflichten zur Ausfuhr nach der in Feld 7 angegebenen Bestimmung.

(10) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission nach dem Muster in Anhang V spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Zeitraum der Antragstellung eine Mitteilung, in der für jeden der zwei Teile des Kontin-

gents und jeden Code der Ausführerstattungsnummern die Mengen angegeben sind, für die Lizenzen beantragt wurden, oder gegebenenfalls die Tatsache, daß keine Lizenzen beantragt wurden.

Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die die Angabe ‚keine‘ enthalten, sind an dem betreffenden Arbeitstag fernschriftlich zu übermitteln.

Vor Erteilung der Lizenzen überprüfen die Mitgliedstaaten insbesondere die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Angaben.

Wird festgestellt, daß ein Marktteilnehmer, dem eine Lizenz erteilt wurde, falsche Angaben gemacht hat, so wird die Lizenz für ungültig erklärt und die Sicherheit einbehalten.

(11) Die Kommission beschließt umgehend, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben werden kann, und teilt dies den Mitgliedstaaten mit.

Übersteigt die Gesamtmenge, für die Lizenzen für beide Teile des Kontingents beantragt worden sind, eine der beiden in Absatz 4 festgesetzten Mengen, so setzt die Kommission Zuweisungskoeffizienten fest. Führt die Anwendung des Zuweisungskoeffizienten dazu, daß die Menge je Antragsteller niedriger als 20 Tonnen ist, so kann der Antragsteller seinen Lizenzantrag zurückziehen. Er teilt dies der zuständigen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission mit, wonach die Sicherheit unverzüglich freigegeben wird. Die zuständige Behörde teilt der Kommission innerhalb von acht Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission die betreffenden Antragsmengen mit, für die die Sicherheit freigegeben wurde.

Liegt die beantragte Gesamtmenge unter der für den betreffenden Zeitraum verfügbaren Menge, so nimmt die Kommission anhand objektiver Kriterien die Aufteilung der Restmenge vor, wobei sie insbesondere die Lizenzanträge für alle Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10, 0402 21 und 0402 29 berücksichtigt.

(12) Die Lizenzen werden auf Antrag des Marktteilnehmers frühestens am 1. Juli und spätestens am darauffolgenden 15. Februar erteilt. Sie werden nur Marktteilnehmern erteilt, deren Lizenzanträge gemäß Absatz 10 übermittelt wurden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. März gemäß Anhang VI für jeden der beiden Teile des Kontingents die Mengen mit, für die keine Lizenz erteilt wurde.

(13) Abweichend von Artikel 6 gilt die Ausfuhrlizenz vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum darauffolgenden 30. Juni.

(14) Die Sicherheit wird nur auf Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 oder für die Mengen freigegeben, für die keine Lizenz erteilt werden konnte.

Abweichend von Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 verfällt die Sicherheit für die nicht ausgeführte Menge.

(15) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Lizenzen nicht übertragbar.

(16) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats teilt der Kommission jährlich vor dem 1. September gemäß Anhang VII, aufgeschlüsselt nach der Ausfuhrerstattungs-nomenklatur, folgende Angaben mit:

- die zugeteilte Menge,
- die Menge, für die Lizenzen erteilt wurden,
- die Ausfuhrmenge

während des Jahreszeitraums gemäß vorstehendem Absatz 1.

(17) Die Bestimmungen des Kapitels I finden mit Ausnahme der Artikel 6 und 10 Anwendung.

(*) ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.“

10. In Anhang II wird der letzte Code der Gruppe Nr. 23 durch den Code „0405 90 90 9000“ ersetzt.

11. Anhang IV wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

12. Die Anhänge in Anhang II dieser Verordnung werden angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG IV

Kanada

Angaben gemäß Artikel 18 Absatz 8

Mitgliedstaat:

Angaben für den Zeitraum von bis zum

Name/Anschrift des Marktbeteiligten	Produktcode der Kombinierten Nomenklatur (gemäß Artikel 18 Absatz 2)	Erteilte Lizenzen	
		Zahl der Lizenzen	Menge
			(in Tonnen)*
	Insgesamt		

ANHANG VI

*Dominikanische Republik***Angaben gemäß Artikel 20a Absatz 12**

Mitgliedstaat:

Angaben für den Zeitraum vom bis

Kontingent gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe a)

Name und Anschrift des Ausführers	Code der Erstattungsnomenklatur	Zugeteilte Mengen, für die keine Lizenzen erteilt wurden (in Tonnen)

Insgesamt

Kontingent gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b)

Name und Anschrift des Ausführers	Code der Erstattungsnomenklatur	Zugeteilte Mengen, für die keine Lizenzen erteilt wurden (in Tonnen)

Insgesamt

VERORDNUNG (EG) Nr. 1597/1999 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 1999****zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Aufträge auf Einfuhrrechte für lebende, 80 bis 300 kg schwere Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 der Kommission vom 16. Juni 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 wurde festgelegt, wieviele Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.

- (2) Die Stückzahlen, für die Einfuhrrechte beantragt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen. Daher sollte zur Kürzung der Antragsmengen ein einheitlicher Satz gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 gestellten Einfuhrlicenzanträgen wird zu 0,49068 % der Antragsmenge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1598/1999 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

den sechs genannten Ländern eingeführt werden können, unter Berücksichtigung der auf den ersten Zeitraum entfallenden Restmengen bestimmt werden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien sowie von dem Äquivalent der für Polen in Tonnen ausgedrückten Fleischmenge zwischen dem 1. Juli und 30. September 1999 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleischs mit Ursprung in der Tschechischen Republik und Rumänien, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden. Die für Rindfleisch mit Ursprung in Polen und Ungarn und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden.

(2) Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzen für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten ersten, zweiten und dritten Zeitraum im Kontingentszeitraum beantragt wurden, kleiner als die in Frage kommenden Mengen, werden die Restmengen gemäß dem vorigen Erwägungsgrund den im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Mengen hinzugefügt. Für den vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 reichenden zweiten Zeitraum sollten deshalb die Mengen, die aus

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den zwischen dem 1. Juli und 30. September 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu:

- a) 96,2623 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn;
- b) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in der Tschechischen Republik und Rumänien;
- c) 1,3694 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

(2) Für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 reichenden Zeitraum kommen folgende Mengen in Frage:

- a) Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202:
 - 2 730 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Ungarn,
 - 1 039 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Tschechischen Republik,
 - 840 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Slowakei,
 - 120 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Bulgarien,
 - 884 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Rumänien;
- b) 2 880 Tonnen Fleisch der KN-Codes 0201 and 0202 oder 1 345,79 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

vom Ausschuß der Regionen auf seiner 29. Plenartagung am 2./3. Juni 1999 angenommen

Der Ausschuß der Regionen nahm auf seiner 29. Plenartagung am 2. und 3. Juni 1999 folgende Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung an:

1. Nach Artikel 30 wird folgender neuer Artikel 30A eingefügt:

„Artikel 30A

(1) Das Präsidium stellt den Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder sowie in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ein.

(2) Der Generalsekretär wird für fünf Jahre eingestellt. Die näheren Bedingungen des Einstellungsvertrages werden vom Präsidium festgelegt.

(3) Die Befugnisse, die nach den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften der zum Abschluß von Dienstverträgen zuständigen Stelle übertragen sind, werden im Fall des Generalsekretärs durch das Präsidium ausgeübt.“

2. Artikel 31 Absatz 1 erster Gedankenstrich wird gestrichen.

3. Artikel 43 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die neuen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.“

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 1999.

Für den Ausschuß der Regionen

Der Präsident

Manfred DAMMEYER

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1507/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 439 595 Tonnen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 175 vom 10. Juli 1999)

Seite 24, Anhang, erste Spalte, vorletzte Zeile:

anstatt: „Vetlanda“,

muß es heißen: „Velandä“.

Berichtigung der Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 85 vom 29. März 1999)

Seite 9, Artikel 15 Absatz 1 dritte Zeile:

anstatt: „... bis zum ... April 2001...“,

muß es heißen: „... bis zum 1. April 2001...“.

Berichtigung der Entscheidung 1999/354/EG der Kommission vom 20. Mai 1999 über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik im Jahr 1999 geplante Ausgaben

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 137 vom 1. Juni 1999)

1. Seite 42, Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „... ist auf 3 255 EUR begrenzt.“

muß es heißen: „... ist auf 3 225 EUR begrenzt.“

2. Seite 43 zweite Spalte letzte Zeile:

anstatt: „UKL 23 007 586“

muß es heißen: „UKL 23 007 856“

3. Seite 44 zweite Spalte:

<i>anstatt:</i>	„DKR	6 900 000
	DM	610 000
	DRA	475 000 000
	PTA	374 178 760
	LIT	2 160 000 000
	HFL	567 000
	ESC	0
	FMK	1 600 000
	SKR	2 850 000
	UKL	140 000“

<i>muß es heißen:</i>	„—	—
	DKR	6 900 000
	—	—
	DRA	475 000 000
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	SKR	2 850 000
	UKL	140 000“
